

# Posaunenarbeit in der Nordkirche



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland



# Posaunenarbeit in der Nordkirche



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

## 1. C-Kurs mit Hauptfach Bläserchorleitung



# Rahmenbedingungen

- Dauer: Die Ausbildung dauert 2 Jahre und beginnt im Januar 2013.

# Rahmenbedingungen

- Dauer: Die Ausbildung dauert 2 Jahre und beginnt im Januar 2013
- Die Prüfung soll im Herbst 2014 (nach dem Chorleiterlehrgang auf dem Koppelsberg) abgeschlossen werden.

# Rahmenbedingungen

- Dauer: Die Ausbildung dauert 2 Jahre und beginnt im Januar 2013
- Die Prüfung soll im Herbst 2014 (nach dem Chorleiterlehrgang auf dem Koppelsberg) abgeschlossen werden.
- Die Kosten belaufen sich auf ca. 1000 €.

# Rahmenbedingungen

- Dauer: Die Ausbildung dauert 2 Jahre und beginnt im Januar 2013
- Die Prüfung soll im Herbst 2014 (nach dem Chorleiterlehrgang auf dem Koppelsberg) abgeschlossen werden.
- Die Kosten belaufen sich auf ca. 1000 €.
- In dieser Summe sind 5 Lehrgänge sowie alle Seminarabende und anfallende Prüfungsgebühren enthalten.

# Kostenkalkulation

Lehrgang	Kosten
Chorleiterwochenende vom 11.-13. Februar 2011	90 €
Chorleiterlehrgang vom 7.-11. Oktober	180 €
Norddeutsche Chorleiterwoche vom 20. – 24. Januar 2014	250 €
Chorleiterlehrgang im Oktober 2014	180 €
Kompaktwochenende 2014 – C-Kurs	90 €
Prüfungsgebühren	100 €
Gesamtsumme:	890 €

# Kostenkalkulation

Lehrgang	Kosten
Chorleiterwochenende vom 11.-13. Februar 2011	90 €
Chorleiterlehrgang vom 7.-11. Oktober	180 €
Norddeutsche Chorleiterwoche vom 20. – 24. Januar 2014	250 €
Chorleiterlehrgang im Oktober 2014	180 €
Kompaktwochenende 2014 – C-Kurs	90 €
Prüfungsgebühren	100 €
Gesamtsumme:	890 €

Anmerkung:

In der Kalkulation sind Einzelzimmerzuschläge, Literatur und anfallender Einzelunterricht nicht berücksichtigt.



# Inhalte

# Inhalte

Die Ordnung der C-Prüfung.

**Ein Auszug! 😊**

# § 1 Prüfungsziel

(1) Mit der Kleinen Kirchenmusikprüfung (C-Prüfung) erwirbt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Anstellungsbefähigung für C-Kirchenmusikstellen. Die Prüfung kann in einem oder mehreren der Bereiche Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung und Popular-Kirchenmusik abgelegt werden

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die eine C-Prüfung in einem der **Teilbereiche** ablegen, erwerben die Anstellungsbefähigung nur für diesen Teilbereich.

## **§ 2 Prüfungszweck und Prüfungsamt**

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber das für die Anstellung erforderliche fachliche Können und Wissen besitzt.

(2) Die Prüfung wird vor dem Nordelbischen Prüfungsamt für Kirchenmusik abgelegt. Hierzu werden Prüfungsausschüsse gebildet.

# § 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die C-Prüfung besteht aus

der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem **Landeskirchenmusikdirektor**,  
je nach Prüfungsbereich:

**einer Kreiskantorin bzw. einem Kreiskantor**, berufen durch die  
Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor oder  
der bzw. dem Verantwortlichen des Fachbereichs Popular-Kirchenmusik im  
Hauptbereich 3 oder

**einer Landesposaunenwartin bzw. einem Landesposaunenwart aus der  
Nordelbischen Posaunenmission oder der Nachfolgeorganisation**,

der Leiterin bzw. dem Leiter der Ausbildung zur Vorbereitung auf die C-  
Prüfung und

weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 4.

# § 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt.

(2) Zeit und Ort der Prüfungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Der Zulassungsantrag zur Prüfung ist bis zu Beginn der Ausbildung bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Kurses zur Vorbereitung auf die C-Prüfung einzureichen.

(4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges
  - Nachweis der Kirchenmitgliedschaft
  - ggf. Ausbildungsnachweis nach Absatz 5.
- (5) Zur C-Prüfung können Kirchenmitglieder von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, in besonderen Fällen auch Mitglieder einer anderen christlichen Kirche, unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

Bewerberinnen und Bewerber, die eine entsprechende kirchenmusikalische Vorbildung an einer Hochschule oder die Teilnahme an einem von der Nordelbischen Kirche anerkannten Lehrgang oder eine vom Nordelbischen Kirchenamt anerkannte entsprechende Ausbildung nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine andere den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung nachweisen können und deren Zulassung die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer Vorprüfung befürwortet.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben; über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag.

# § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Nordelbische Prüfungsamt für Kirchenmusik im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung schriftlich zu begründen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 3 bis 6 nicht erfüllt.

# § 10 Prüfungsleistungen im Bereich Bläserchorleitung

(1) Die C-Prüfung besteht aus schriftlichen und praktisch-mündlichen Prüfungen. Die C-Prüfung im Bereich Bläserchorleitung ist nicht teilbar.

(2) Die schriftlichen Prüfungen werden in den Fächern Gehörbildung (Musikdiktat) und Musiktheorie (Tonsatz) abgelegt.

(3) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat die Prüfungsleistungen allein und selbstständig zu erbringen. Jede schriftliche Prüfung ist von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden und anschließend von einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter, die bzw. der von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, zu beurteilen. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.



## (4) Die praktisch-mündlichen Prüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

1. **Bläserchorleitung** **HAUPTFACH**
2. **Instrumentalspiel** **HAUPTFACH**
3. Instrumentenkunde
4. Literaturkunde
5. Gemeindesingen
6. Musikgeschichte
7. Tonsatz
8. Gehörbildung
9. Partiturspiel
10. Theologisches Grundwissen
11. Hymnologie
12. Liturgik
13. **Klavier** **FAKULTATIV**
14. **Orgel** **FAKULTATIV**
15. **Gesang** **FAKULTATIV**

# § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	13 bis 15 Punkte
gut	10 bis 12 Punkte
befriedigend	7 bis 9 Punkte
ausreichend	4 bis 6 Punkte
nicht ausreichend	0 bis 3 Punkte

(2) Die C-Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Haupt- oder Pflichtfach mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

# § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(4) Als Prüfungsnote wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Für die Festsetzung der Gesamtnote wird aus den Punktzahlen sämtlicher Teilleistungen der Mittelwert gebildet.

(5) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

sehr gut	15,00 bis 12,50 Punkte
gut	12,49 bis 9,50 Punkte
befriedigend	9,49 bis 6,50 Punkte
ausreichend	6,49 bis 3,50 Punkte

# § 13 Täuschung oder Versäumnis

(1) Wenn Bewerberinnen oder Bewerber in der Prüfung zu täuschen versuchen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) wird ebenfalls erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Prüfung unentschuldigt fernbleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

# § 14 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich innerhalb eines halben Jahres zu einer erneuten Prüfung melden.
- (2) Jede einzelne Prüfung kann im Falle ihres Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine nochmalige (zweite) Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

# § 15 Studienzeit und Prüfungsfrist

- (1) Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschrift des § 16 binnen einer Frist von drei Jahren, nachdem die Prüfung im ersten Fach abgelegt worden ist, zu beenden.
- (2) Werden die in Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 genannten Fristen überschritten, gilt die C-Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt auf besonderen Antrag, wenn kirchliches Interesse besteht.

# § 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die C-Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Der für einen Antrag auf Unterbrechung geltend gemachte Grund ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen. Das Nordelbische Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung des wichtigen Grundes und kann eine Frist festsetzen, innerhalb der die C-Prüfung abzuschließen ist. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung nicht berührt.

(2) Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die C-Prüfung als nicht bestanden. § 14 Absatz 1 gilt entsprechend.

# Fachinhalte



# Fachinhalte

Im folgenden werden die für Euch relevanten Fächer anhand der Prüfungsordnung (Anlage C der Prüfungsordnung) erläutert.

# A. Zeugnisfächer für die C-Prüfung

## Bläserchorleitung und ihre Bewertung

1. Bläserchorleitung	dreifach
2. Instrumentalspiel	zweifach
3. Instrumentenkunde	einfach
4. Literaturkunde	einfach
5. Gemeindesingen	zweifach
6. Musikgeschichte	einfach
7. Tonsatz	
a) mündlich	einfach
b) schriftlich	einfach
8. Gehörbildung	
a) mündlich	einfach
b) schriftlich	einfach
9. Partiturspiel	einfach
10. Theologisches Grundwissen	einfach
11. Hymnologie	einfach
12. Liturgik	einfach

# 1. Bläserchorleitung

- a) Einblasen des Chores
- b) Erarbeiten einer Chorbearbeitung oder eines freien Bläsermusik  
(Vorbereitungszeit: eine Woche)
- c) Dirigieren eines dem Chor bekannten, vierstimmigen, polyphonen Satzes (Vorbereitungszeit: eine Woche)
- d) Vorlage einer vom Fachlehrer bestätigten Liste von drei Werken, die während der Ausbildung erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Bläserchor einstudiert wurden
- e) Vorlage eines schriftlichen Probenplans für das Prüfungsstück
- f) Kenntnis der methodischen Wege zur Einstudierung eines Satzes und für die Schulung, Ziele und Inhalte des Einblasens  
(Zeit: 30 Minuten)

## 2. Instrumentalspiel/Blechblasinstrument

- a) Vortrag zweier verschiedenartiger für das Instrument geeigneten Solowerke eigener Wahl in mittlerer Schwierigkeit
  - b) Spiel einer Etüde oder technischer Übungen
  - c) Vomblattspiel
    - einer Choralmelodie und einer Begleitstimme aus der Posaunenchorliteratur im Violin- und Bassschlüssel
    - Tonleiterblasen (Dur und Moll drei Kreuze bis fünf b-Zeichen auf gegebenem Rhythmus)
- (Zeit: 15 Minuten)

# 3. Instrumentenkunde

a) Kenntnis von Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten,

b) Instrumentenpflege

c) Kenntnis der Geschichte der Posaunenchor

(Zeit: 10 Minuten)

# 4. Literaturkunde

Kenntnis der wichtigsten Bläserliteratur und  
-sammlungen

(Zeit: 10 Minuten)

# 5. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe, der das Lied unbekannt ist

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

# 6. Musikgeschichte

## Musikgeschichte

Überblick über die Geschichte der Musik (Epochen, Stile, Gattungen, Aufführungspraxis) mit Schwerpunkt Kirchenmusik; Kenntnis der wichtigsten Posaunenchorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

(Zeit: bis zu 15 Minuten)



# 7. Musiktheorie/Tonsatz

a) schriftlich

Von den folgenden drei Aufgaben müssen zwei gelöst werden:

- Cantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise
- Aussetzen eines leichteren Generalbasses
- Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise

(Zeit: zwei Stunden Klausur)

b) mündlich-praktisch

Kenntnisse der Harmonielehre

Analyse von Kadenzverläufen und Modulationen

Kenntnis der Kirchentonarten

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

# 8. Gehörbildung

a) schriftlich (Zeit: 45 Minuten Klausur )

Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate,  
ein- und zweistimmig

b) mündlich-praktisch

Erkennen von Intervallen, Akkorden und  
einfachen tonalen Akkordverbindungen;  
Vomblattsingen.

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

## 9. Partiturspiel (vorbereitet):

Spiel eines zwei- bis dreistimmigen polyphonen und eines homophonen vierstimmigen Satzes; Nichtklavierspieler sollen gleichzeitig zwei Stimmen aus einem einfachen vierstimmigen Satz auf einem Tasteninstrument spielen.

(Zeit: bis zu 10 Minuten)

# 10. Theologisches Grundwissen

a) Bibelkunde

Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher

b) Glaubenslehre

Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart; Kenntnis aktueller ev.-luth. theologischer Positionen

c) Marksteine der Kirchengeschichte

d) Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

# 11. Hymnologie

Geschichte des geistlichen Liedes bis zur Gegenwart; Aufbau und Inhalt des EG; liturgische Weisen; Liedauswahl für Gottesdienste; Ergänzende Liedsammlungen; Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen  
(Zeit: 15 Minuten)

# 12. Liturgik

Die Formen des Gottesdienstes und die  
Ordnung des Kirchenjahres

(Zeit: 10 bis 15 Minuten)

# 13.-15.

## Fakultative Fächer

Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann ein zum Sachgebiet der Popular- Kirchenmusik gehörendes Zusatzfach geprüft werden. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

# Posaunenarbeit in der Nordkirche



Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

